1991/AB
vom 13.07.2020 zu 1993/J (XXVII. GP)
bmafj.gv.at

Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher

Bundesministerin

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien christine.aschbacher@bmafj.gv.at +43 1 711 00-0 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.300.702

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1993/J-NR/2020

Wien, am 13. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Abgeordneten Lausch und weitere haben am 13.05.2020 unter der Nr. 1993/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung des Vereins ZARA gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

# Zu den Fragen 1 bis 3

- Hat der Verein ZARA für diese "Beratungsstelle" Fördermittel erhalten?
  - Wenn ja, wie hoch waren bzw. sind diese? (Bitte um Aufschlüsselung fürdie Jahre 2018 - 2020)
- Hat der Verein ZARA darüber hinaus in den Jahren 2015 2019 Fördermittel bekommen?
  - Wenn ja, welche? (Bitte um Aufschlüsselung nach Projekten, Fördermittel und nach Jahren
  - o Wenn ja, warum?
- Wie sind diese F\u00f6rderungen zu rechtfertigen?

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hat den Verein ZARA zweimal gefördert.

Am 4. Dezember 2019 wurde eine Förderung für das Jahr 2020 in Höhe von 300.000 Euro für den Betrieb der Beratungsstelle gegen Hass im Netz zugesagt.

Im Zuge der Kampagne "16 Tage gegen Gewalt" im November 2019 hat die Bundesregierung in der 21. Sitzung des Ministerrates am 27. November weitere Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt beschlossen. Eine dieser Maßnahmen ist die Weiterfinanzierung der Beratungsstelle gegen Hass im Netz (#GegenHassimNetz).

Im Jahr 2015 wurde der Verein ZARA im Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015 zur Durchführung des Projekts "Training on Testing" von der Abteilung VI/A/3 des damaligen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit einer maximalen Fördersumme von € 11.012,25 gefördert.

Mit diesem Projekt sollte durch Schaffung einer Grundlage für das "Situation Testing" (lebensnahe Vor-Ort-Experimente) auf den Bedarf an Wissens- und Umsetzungskompetenz bezüglich unterschiedlicher Instrumente zur Bekämpfung von Rassismus reagiert werden.

# Zur Frage 4

- Werden Sie zukünftig weitere Förderungen an den Verein ZARA auszahlen?
  - o Wenn ja, wann?
  - o Wenn ja, warum?

Die Förderung für das Jahr 2021 der Beratungsstelle gegen Hass im Netz, die von ZARA betrieben wird, ist im Zuge des Budgetprozesses 2021 zu behandeln.

# **Zur Frage 5**

• Ist Ihnen bekannt inwiefern der Verein Zara "auf Fördermittel angewiesen ist"?

Gemäß § 15 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) ist eine Förderung nur zulässig, wenn eine Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann (Anreizeffekt). Es ist somit systemimmanent, dass der Verein ZARA auf "Förderungsmittel für die Beratungsstelle angewiesen sein muss". Gemäß §24 ARR 2014 ist im Fördervertrag sicherzustellen, dass Bundesmittel nur in einem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Die Förderung eines Projektes, ohne dass der Förderwerber auf die Fördermittel angewiesen wäre, wäre daher nach den ARR 2014 unzulässig.

### **Zur Frage 6**

- Verlangen Sie von Kooperationspartnern Ihres Ressorts (Vereine, Initiatiaven, NGOs, etc.) eine prozentuelle Eigenfinanzierung (zB. durch Spendenmittel)?
  - Wenn ja, in welchem Ausmaß müssen sich Kooperationspartner Ihres Ressorts eigenständig finanzieren?
  - o Wenn ja, wie werden diesbezüglich Förderungen anderer Ressorts beurteilt?
  - o Wenn nein, warum nicht?
  - Wenn nein, inwiefern wirkt sich eine ausschließliche Finanzierung durch die öffentliche Hand aus?

Gemäß § 16 ARR 2014 sind Eigenleistungen verpflichtend auszubedingen, wenn aus der geförderten Leistung ein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber entsteht. Bei familien- und jugendpolitisch relevanten Projektförderungen ist dies nicht der Fall. Eigenleistungen wurden daher auch bei der Beratungsstelle gegen Hass im Netz nicht eingefordert.

Im Gegensatz zu den Projektförderungen wird bei der Globalförderung der im familienpolitischen Beirat vertretenen Familienorganisationen eine 50% Eigenleistung ausbedungen.

Laut § 16 Abs. 2 ARR 2014 sind Eigenleistungen der Förderwerber sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter (auch Förderungen anderer Ressorts).

## **Zur Frage 7**

- Betrachten Sie Vereine, Initiatiaven, NGOs, etc, die formal unabhängig sind, sich jedoch überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren, als de facto unabhängig?
  - Wenn ja, inwiefern und anhand welcher Richtlinien wird das beurteilt?
  - o Wenn nein, inwiefern verantworten Sie deren Handlungen?

Diese Frage bezieht sich auf keinen Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

#### **Zur Frage 8**

• Ist Ihnen bekannt ob andere Ressorts bzw. Minister Ihrer Bundesregierung diesen Verein finanzieren?

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen betreffend anderer Ministerien und deren finanzielle Beteiligungen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen.

## **Zur Frage 9**

- Sind Sie über den Ausgang des oben erwähnten Arbeitsrechtsprozesses gegen den Verein Zara informiert?
  - Wenn ja, wie wirkt sich das Ergebnis auf die Zusammenarbeit mit Ihrem Ressort aus?
  - Wenn nein, inwiefern informieren Sie sich allgemein über Kooperationspartner Ihres Ressorts?

Ich bin über den Ausgang des oben erwähnten Arbeitsrechtsprozesses gegen den Verein ZARA nicht informiert.

## Zur Frage 10

• Wie stellen Sie sicher, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts arbeitsrechtliche Bestimmungen einhalten?

Einzelne arbeitsrechtliche Bestimmungen (z.B. Behinderteneinstellungsgesetz) sind in den Förderverträgen explizit als Förderauflage angeführt, deren Verletzung zur Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR verpflichtet.

### Zu den Frage 11 bis 15

- Gibt es eine Legaldefinition von "Hass"?
  - o Wenn ja, welche?
  - Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?
  - o Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?
- Gibt es eine Legaldefinition von "Hass im Netz"?
  - o Wenn ja, welche?
  - Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?
  - o Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?
- Gibt es eine Legaldefinition von "hate speech"?
  - o Wenn ja, welche?
  - Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?
  - o Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?
- Gibt es eine Legaldefinition von "Rassismus"?
  - o Wenn ja, welche?
  - Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?

- Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?
- Gibt es eine Legaldefinition von "Rassistischer Diskriminierung"?
  - o Wenn ja, welche?
  - Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?
  - Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?

Das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, verbietet jede Diskriminierung ua. auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit in der Arbeitswelt, sowie in folgenden Bereichen außerhalb der Arbeitswelt:

- beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum
- beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste
- bei sozialen Vergünstigungen und
- bei der Bildung

Dieses Diskriminierungsverbot wurde anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft eingeführt.

Das Gleichbehandlungsgesetz (§§ 19 und 32) definiert den Begriff "Diskriminierung". Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Auch eine Belästigung ist als Diskriminierung anzusehen (§§ 21 und 35 GlBG). Eine Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit der ethnischen Zugehörigkeit im Zusammenhang steht, gesetzt wird, die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt, die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

Im Rahmen des Geltungsbereiches des GIBG kann "hate speech" eine Belästigung darstellen.

Weder die EU-Richtlinie noch das Gleichbehandlungsgesetz enthält eine Legaldefinition des Begriffes "ethnische Zugehörigkeit" bzw. "Rasse und ethnische Herkunft" (Textierung der Richtlinie).

Begriff der "ethnischen Zugehörigkeit" ist jedoch weit auszulegen. Auslegungsmaßstab kommen völkerrechtliche Normen in Betracht, insbes. das Abkommen zur Eliminierung jeder Form der rassischen Diskriminierung, CERD, ergänzend kann Art. 26 des Internationalen Paktes über zivile und politische Rechte, ICCPR, herangezogen werden. Das CERD erfasst jede "Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, des nationalen Ursprungs und des Volkstums"; Art. 26 ICCPR verpflichtet die ratifizierenden Staaten, Schutz vor Diskriminierungen unter anderem wegen der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion und der nationalen Herkunft zu gewähren. Als Auslegungshilfe wird weiters auf das ILO Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie auf Art. 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) und die dazu entwickelten Grundsätze Auch Art. III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes hingewiesen. Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 - EGVG stellt die Benachteiligung einer Person auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung unter Verwaltungsstrafsanktion und kann daher für die Auslegung des Begriffes "ethnische Zugehörigkeit" herangezogen werden.

Dabei kommt es nicht auf biologische Verwandtschaftsverhältnisse an, die zu einer bestimmten Volksgruppe bestehen. Die oben genannten Rechtsquellen können vielmehr als Unterstützung für eine Definition ethnischer Diskriminierung herangezogen werden, die sich stärker kulturell orientiert. Adressaten der Diskriminierung sind Personen, die als fremd wahrgenommen werden, weil sie auf Grund bestimmter Unterschiede von der regionalen Mehrheit als nicht zugehörig angesehen werden. Sie knüpft überwiegend an Unterschiede an, die auf Grund von Abstammungs- oder Zugehörigkeitsmythen als natürlich angesehen werden und die die betroffenen Personen nicht ändern können. Häufige Erscheinungsformen sind Diskriminierung wegen der Hautfarbe und anderer äußerer Merkmale sowie wegen einer als fremd angesehenen Muttersprache. Bei Ethnien handelt es sich um "imaginierte Gemeinschaften", die durch Bekenntnis oder Fremdzuschreibung entstehen können und sich nicht allein auf biologische oder sonstige tatsächliche Unterscheidungen stützen können. Sie bezieht sich auf Gemeinsamkeiten von Menschen, die sich auf Grund ihrer Hautfarbe, Herkunft, Religion, Sprache, Kultur oder Sitten ergibt.

### Zur Frage 16

- Teilen Sie die übrigen vom Verein Zara in seinem Glossar verwendeten Begriffsdefinitionen?
  - o Wenn ja, werden Sie sich dafür einsetzen diese zu positivieren?
  - O Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen teilen Sie nicht?

- Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen stehen nicht im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung?
- Wenn nein, inwiefern werden Sie diesbezüglich mit dem Verein Rücksprache halten?
- Wenn nein, inwiefern ist es für Sie relevant, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts Begriffe im Einklang mit der Rechtsordnung verwenden?

Auf der Website des Vereins ZARA – Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit – ist klar erkennbar, dass es sich bei dem angesprochenen Glossar um eine Aufstellung des Vereins selbst handelt. Diese Aufstellung steht in keinerlei Bezug zu meinem Ministerium. Es wird an keiner Stelle der Eindruck erweckt, es handle sich bei den in der ggst. Anfrage angesprochenen und im Glossar dargestellten Begriffen um Legaldefinitionen oder um Definitionen, die seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend zur Verfügung gestellt worden sein könnten. Bei Straftatbeständen wird auf den jeweiligen Paragraphen des Strafgesetzbuches verwiesen.

Mag. (FH) Christine Aschbacher